

# Förderverein Dorfkirche Birkholz e. V.

## Satzung

(Satzung in der Fassung vom 29.04.2016)

### § 1

#### Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Dorfkirche Birkholz e. V.“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 16321 Bernau OT Birkholz und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Ziel / Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Denkmalpflege der Dorfkirche in Birkholz als amtlich anerkanntes Denkmal.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Wiederherstellung insbesondere durch die Rekonstruktion der Silhouette der Kirche von 1829 mit Kirchturm und Instandhaltung der Dorfkirche in Birkholz und das Werben um finanzielle und tätige Hilfe, die Beschaffung von Fördermitteln und die Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen. Der Verein will dazu das Interesse von Bürgern, Institutionen, Behörden und der Wirtschaft wecken.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
7. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Verwendungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördernd unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und ihren Beitrag zu entrichten.

### **§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes bzw. durch Rechtsunfähigkeit der juristischen Person.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliederbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretendem Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
- 1.1 Durch den Vorstand berufene aufgabenbezogene sachkundige Beisitzer
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam.
3. Vier Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Beisitzer können jederzeit vom Vorstand berufen und abberufen werden. Beisitzer sind ohne Stimmrecht. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, zieht die Mitgliedsbeiträge ein und verwaltet die Spendengelder. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, bestimmt zwei Kassenprüfer/innen, nimmt Berichte des Vorstandes (einschließlich Kassenbericht) entgegen, beschließt die Entlastung des Vorstandes aufgrund eines jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes, setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest, beschließt Satzungsänderungen, beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung und kann die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im I. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn
  - der Vorstand im Vereinsinteresse dies für notwendig hält oder
  - eine auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen, schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
5. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder, soweit diese zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.
6. Anträge zur Tagesordnung sind an den Vorstand zu stellen.
7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Einberufene Mitgliederversammlungen sind bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglieder.
10. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist von einem festzulegenden Protokollführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungen sowie die ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

3. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Birkholz, die die Mittel ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke verwenden darf.

### **§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort**

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bernau OT Birkholz.
2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 29.04.2016 beschlossen.